



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Einschreiben mit Rückschein

Herrn
Johannes Filter

Referat 131

Angelegenheiten des
Bundesministeriums der Justiz und
für Verbraucherschutz, Justizariat,
IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 0
FAX +49 30 18 400 - 2357
MAIL poststelle@bk.bund.de

BETREFF Anfragen nach dem
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

AZ 13 IFG – 02814 – In 2020 NA 004

BEZUG Ihre Anfrage vom 9. Januar 2020

Berlin, 20. März 2020

Sehr geehrter Herr Filter,

mit E-Mail vom 9. Januar 2020 beantragten Sie u.a. auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Übersendung aller Unterlagen zum Verbot des Vereins „Rote Hilfe e. V.“, wobei dies interne Diskussionen und Abstimmungen, Gutachten, Notizen, Sprechzettel, E-Mails, Faxe, Briefe, Überlegungen, Absprachen, Reaktionen auf Presseberichte, Ministervorlagen etc. umfassen sollte.

Mit der Schwärzung personenbezogener Daten erklärten Sie sich einverstanden.

Auf Ihren Informationsantrag ergehen folgende **Entscheidungen**:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Nach § 9 Absatz 3 IFG kann ein Antrag abgelehnt werden, wenn der Antragsteller sich die begehrte Information in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen selbst beschaffen kann. Dies ist für eine im Bundeskanzleramt vorliegende Kleine Anfrage der Fall. Die Kleine Anfrage (BT-Drs 17/1327) sowie die Antwort der Bundesregierung können unter folgendem Link im Internet abgerufen werden:

<http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP17/254/25433.html>

Darüber hinaus kann offenbleiben, ob im Bundeskanzleramt weitere amtliche Informationen vorliegen, da der von Ihnen beantragten Auskunft jedenfalls der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 8 IFG entgegensteht.

Danach besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht gegenüber den Nachrichtendiensten sowie den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes, soweit sie Aufgaben im Sinne des § 10 Nr. 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) wahrnehmen.

Sie haben Ihren Antrag auf Informationszugang zwar nicht beim Bundesnachrichtendienst, sondern beim Bundeskanzleramt gestellt. Sofern jedoch im Rahmen der Fach- und Dienstaufsicht des Bundeskanzleramtes über den Bundesnachrichtendienst einschlägige Informationen im Sinne Ihrer Anfrage angefallen wären, wäre auch insoweit der Zugang gemäß § 3 Nr. 8 IFG zu versagen.

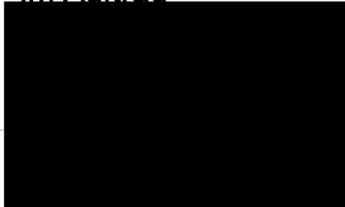
Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Februar 2016, Az. 7 C 18.14, schließt diese Bereichsausnahme den Zugang zu nachrichtendienstlichen Unterlagen umfassend aus, ungeachtet der Behörde, bei der der Antrag gestellt wird. Der vom Gesetzgeber bezweckte lückenlose Schutz der Tätigkeit der Nachrichtendienste gebietet die Erstreckung des Versagungsgrunds auch auf das Bundeskanzleramt, bei dem wegen seiner Aufgabe als Fachaufsichtsbehörde und Koordinierungsstelle über die Nachrichtendienste typischerweise größere Mengen nachrichtendienstlicher Informationen anfallen.

II.

Gemäß § 10 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung fallen keine Kosten an.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin erheben.

Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs Kosten von 30,00 Euro anfallen.